



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N09, Abschnitt 72, Simplonstrasse Süd – Krummbachbrücke, Kanton Wallis

vom 6. Februar 2020

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3bis und Artikel 3 Absatz 4 des
Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 2 lit. a und Absatz 5 und
Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N09 im Baustellenbereich:

in Fahrtrichtung Gondo

- von km 32.152 bis km 32.352: 60 km/h
- von km 32.352 bis km 33.975: 30 km/h
- von km 33.975 bis km 34.032: 60 km/h

in Fahrtrichtung Brig

- von km 35.217 bis km 34.392: 50 km/h
- von km 34.152 bis km 33.775: 40 km/h
- von km 33.775 bis km 32.552: 30 km/h
- von km 32.552 bis km 32.152: 60 km/h

II

Einstreifige Verkehrsführung im Baustellenbereich in beide Richtungen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 3.20 m im Baustellenbereich in beiden Fahrtrichtungen.

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Verkehrsführungspläne Nr. 104A und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten: ab 17. Februar 2020 bis Ende der Etappe 2 (voraussichtlich ca. 27. November 2020).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

25. Februar 2020

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West:

Pascal Mertenat
Vizedirektor, Abteilungschef